

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Aachen

zwischen

der Stadt Aachen

- Im Folgenden Stadt genannt -

und

der StädteRegion Aachen und ihren städteregionsangehörigen Städten und Gemeinden:

Stadt Alsdorf, Stadt Baesweiler, Stadt Eschweiler, Stadt Herzogenrath, Stadt Monschau, Gemeinde Roetgen, Gemeinde Simmerath, Stadt Stolberg, Stadt Würselen,

dem Kreis Heinsberg und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

Stadt Erkelenz, Stadt Hückelhoven, Stadt Heinsberg, Gemeinde Selfkant, Stadt Wegberg, Gemeinde Waldfeucht,

der Stadt Düren,

dem Region Aachen Zweckverband und

der INFOKOM Gütersich -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik-

- im Folgenden Beteiligte genannt -

Die Beteiligten und die Stadt schließen gem. § 104 Abs. 6 bzw. § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntrnachung vom 14.07,1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt:

Präambel

Anknüpfend an die Zusammenarbeit und die gesellschaftlichen Verbindungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, die maßgeblich von der regio iT GmbH als öffentliches Unternehmen und kommunaler IT-Dienstleister getragen, umgesetzt und weiterentwickelt wird, verleihen die Vertragspartner mit dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung ihrem Wunsch Ausdruck, die notwendigen Prüfungen der eingesetzten Programme zu bündeln und zur Erreichung größtmöglicher Synergien und Skaleneffekte der Rechnungsprüfung der Stadt Aachen zu übertragen, die diese Aufgabe bereits langjährig mit hoher Qualität wahmimmt.

§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt nimmt die Aufgaben der Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern die Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) durchgeführt wird, für die Beteiligten und deren Sondervermögen sowie die Stadt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW wahr. Die Prüfung berücksichtigt die weitere Entwicklung hinsichtlich der Urnsetzung des § 94 Abs. 2 GO NRW, wonach nur Fachprogramme verwendet werden dürfen, die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sind. Prüfungsinhalt der Stadt stellt insbesondere die Anwendungsprüfung und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten einer umfassenden IT-Prüfung mit dem Ziel einer IT-Sicherheit nach zeitdemäßen Standards dar.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf alle über die regio IT GmbH eingeführten Programme und auf Wunsch einzelner Beteiligten auf weitere Programmprüfungen, die bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune nach den Regelungen des § 4 abgerechnet werden. Die Kosten für bilaterale Programmprüfungen werden hierbei nicht in die Gesamtkosten nach § 4 Abs. 4 einbezogen, sondern direkt zwischen der jeweiligen Kommune und der Stadt abgerechnet.

§ 2 Personal, Arbeitsplätze

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt die Stadt das notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Die Pr
 üferinnen und Pr
 üfer der
 örtlichen Rechnungspr
 üfung der Stadt nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (4) Die Prüfungen werden je nach Notwendigkeit am Sitz der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt oder bei den Beteiligten durchgeführt.
- (5) Die Stadt trägt die für die Ausübung der Prüftätigkeit erforderlichen Ausstattungskosten. Sofern bei einer Prüfung vor Ort bei den Beteiligten notwendig, werden der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Büroräume und eventuell weitere notwendige Ausstattungen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Beteiligten stellen sicher, dass den Pr
 üferinnen und Pr
 üfern die f
 ür ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen f
 ür die DV-Anwendungen erteilt werden.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt sowie die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Beteiligten, über die sie im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Seite 2 von 7

§ 4 Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt geht bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung davon aus, dass der durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 1 entstehende Arbeitsaufwand durch die für die IT-Prüfung eingesetzten Prüferinnen und Prüfer der Stadt abgedeckt werden kann. Bei erkennbarem Mehrbedarf oder sofem Dritte mit weiteren Prüfungen beauftragt werden müssen, erfolgt eine vorherige Abstimmung der betroffenen Vertragspartner ohne weitere Beteiligung der Gremien. Gegebenenfalls erfolgt eine bilaterale Abrechnung zwischen der Stadt und den betroffenen Beteiligten.
- (2) Abrechnung der Personalkosten Der Arbeitsaufwand nach Abs. 1 wird auf der Grundlage der geleisteten Stunden erfasst. Die Stadt legt den jeweils aktuellen Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung für Prüfungen Dritter zugrunde, Weitere Sachkosten fallen nicht an.
- (3) Abrechnung von Reisekosten Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an die Prüferin bzw. den Prüfer zu zahlenden Reisekosten erhoben. Die Stadt ist bemüht durch Nutzung zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Fernaufschaltung, Telefon- und Videokonferenzen etc.) die Reisezeiten und Reisekosten auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- (4) Die Gesamtkosten nach Abs. 2 und Abs. 3 werden von den Beteiligten und der Stadt im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des abzurechnenden Jahres. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise und die StädteRegion Aachen werden mit der Hälfte (Faktor 0,5) der Summe der Einwohner ihrer angehörigen Städte und Gemeinden berechnet. Die Stadt Aachen gilt als kreisfreie Stadt, wird aber bei der Berechnung der Einwohner der StädteRegion Aachen mitberücksichtigt. Für sie und die weiteren kreisfreien Städte gilt ein Faktor von 1,5. Der Zweckverband Region Aachen wird auf der Grundlage der Einwohnerentwicklung der kreisangehörigen Stadt Übach-Palenberg berechnet.
- (5) Der voraussichtliche Jahresbetrag wird unmittelbar nach Jahresende für das abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.
- (6) Rechnungsbeträge werden nach aktueller Rechtslage zunächst netto ausgewiesen. Sollten die Einnahmen der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so wird – gafs, auch rückwirkend – zusätzlich die Mehrwertsteuer geltend gemacht.
- (7) Örtliche Besonderheitert/Absprachen bezüglich der Durchführung der IT-Prüfung k\u00f6nnen mit der Stadt bilateral abgestimmt werden.

§ 5 Haftungsklausel

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Beschäftigte der Stadt in Ausübung ihrer Täligkeit den Beteiligten oder einem Dritten zufügen, im Rahmen einer eigenen Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.
- (2) Sofern den Beteiligten oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz einer Vermögenseigenschadenversicherung oder einer Haftoflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt die Beteiligten schadlos zu halten.

§ 6
Beginn, Kündigung der Vereinbarung, Aufnahme weiterer Kommunen

- (1) Die Vereinbarung beginnt am Ersten des Monats, welcher auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, frühestens am 01.01.2022. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2024 kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Kündigung der Beteiligten erfolgt schriftlich gegenüber der Stadt. Eine Kündigung der Stadt erfolgt gegenüber den Beteiligten.
- (3) Sollten weitere Kommunen oder Zweckverbände dieser Vereinbarung beitreten wollen, so ist hierzu eine Zustimmung der StädteRegion Aachen, des Kreises Heinsberg, des Zweckverbands INFOKOM Gütersich sowie der Stadt Aachen ausreichend.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 GkG i. V. m. § 29 GkG und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG in Kraft.

Aachen, den	
Für die Stadt Aachen	α
Manuar	D. Junes S
(Oberburgermeistenn-Sibylle Keupen)	(Dirk Emmerich, Leiter örtliche Rechnungsprüfung)
Für die Beteiligten	
StädteRegion Aachen	
V:1h	8
(Städteregionerat Dr. Tim Grüttemeier)	()

Stadt Alsgorf		
(Bürgermeister Alfred Sonders)	(.)
Stadt Baesweiler		
(Bürgermeister Pierre Froesch)	()
Stadt Eschweiler		
(Bürgermeisterin Nadine Leonhardt)	()
Stadt Herzogenrath		
(Bürgermeister Benjamin Fadavian)	()
Stadt Monschau i. V. (, Eccles (Bürgermeisterin Silvia Mertens))
Gemeinde Roetgen (Bürgermeister Jorma Klauss)	()
Gemeinde Simmerath (Bürgermeister/Bernd Goffart)	()
Stadt Stolberg		
(Bürgermeister Patrick Haas)	(}

Stadt Würselen		
1.V- N	(E) H. C.	6
(Bürgermeister Roger Nießen) (Strot Notton, Bei gebenneten)	(A. Hansameidt Leiten Recomunggo	1 25 fo 05 11 mm
Kreis Heinsberg	2	
1.1	, X2	
(Landrat Stephan Pusch)	()
Stadt Erkelenz (Bürgermeister Slephan Muckel)	()
Stadt Hückelhoven		
(Bürgermeister Bernd Jansen)	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·)
Stadt Heinsberg		
1/212622 Fig.		
(Bürgermeister Kai Louis)	()
Gemeinde Selfkant		
Not -	:	
(Bürgermeis Norbert Reyans)	()
Stad Wegberg		
la Lulle	an. 2-	
Bürgemeister Mchael Stock)	(Richard William - Mallins	
1	was a feeling	- Janja
Gemeinde Waldfeucht		
Phraueen		
(Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen)	()

Stadt Düren

(Bürgermeister Frank Peter Ullrich)

(Erster Beigeoidnater) Stadtkämmerer Thomas Hissel

Region Aachen Zweckverband

(Verbandsvorsteher Landrat Stephan Pusch)

(Geschäftsführerin Prof. Dr. Christiane Vaeßen)

INFOKOM Gütersloh

(Verbandsvorsteher Sven-Georg Adenauer)

(Geschäftsführer Andreas Poppenborg)